

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)376

Vol. 1968/0067

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM (68) 376 final

Brüssel, den 19. Juni 1968

"PROGRAMM"-ASPEKTE DES NACHTRAGSHAUSHALTSPLANS ZUM FORSCHUNGS-
UND INVESTITIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1968

(Vorschläge der Kommission an den Rat)

B E G R Ü N D U N G

1. Rückblick

Da es nicht möglich war, vor Ablauf des Zweiten Programms (31.12.67) ein Mehrjahresprogramm über die künftigen Euratom-Tätigkeiten festzulegen, hatte die Kommission dem Rat ein Interimsprogramm für 1968 vorgeschlagen.

Dieses Interimsprogramm sah die nuancierte Fortsetzung der meisten früheren Tätigkeiten vor, gleichviel ob es sich dabei um die "direkte" Aktion - im wesentlichen in den Anstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle - oder um die "indirekte" Aktion in Form von Forschungs- und Assoziierungsverträgen handelte.

Dieses Programm wurde in dem "Arbeitsdokument über das Forschungs- und Ausbildungsprogramm für 1968"(1) dargelegt, das nach dem durch den Euratom-Vertrag sowie auch vom Ministerrat vorgesehenen Verfahren dem Ausschuß für Wissenschaft und Technik auf seiner Sitzung vom 10.10.67 (2) und anschließend dem Beratenden Ausschuß auf dem Gebiet der Kernforschung am 26.10.67 (3) vorgelegt worden ist.

Der Rat hat auf seiner Sitzung vom 8.12.67 beschlossen:

- einerseits ein Interimsprogramm für 1968, das auf die "direkte" Aktion beschränkt ist, und zwar unter Beibehaltung des gesamten außerhalb der Anstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle tätigen Personals (4);
- andererseits eine EntschlieÙung über die künftigen Euratom-Tätigkeiten zu fassen (5), die vor allem ein Verfahren zur Prüfung der Aktionen vorsieht, welche Gegenstand von Assoziierungsverträgen sind oder sein könnten.

2. Fortsetzung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Biologie und der Kernfusion im Jahr 1968

Zu diesem Punkt der EntschlieBung konnte auf Grund der späteren Arbeiten der Ratsinstanzen ein gemeinsames Interesse nur für die Aktionen "Biologie und Gesundheitsschutz" einerseits und "Fusion und Plasmaphysik" andererseits festgestellt werden (6). Daraufhin wurden Ad-hoc-Gruppen der Gemeinsamen Forschungsstelle gebildet, die die Grundlagen eines Programms für die Fortsetzung dieser Tätigkeiten im Jahr 1968 erarbeiten sollten.

Diese Gruppen haben ihre Arbeiten abgeschlossen und erstatten dem Ausschuß der Ständigen Vertreter in Form eines detaillierten technischen Programms mit budgetmäßigen Erwägungen Bericht oder werden dies demnächst tun.

Ohne der endgültigen Beurteilung dieser Angelegenheit durch die Instanzen des Rats vorzugreifen, kann man doch als sehr wahrscheinlich annehmen, daß das gemeinsame Interesse dieser Aktionen bestätigt werden wird; da das Verfahren viel Zeit in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, schon jetzt den Mechanismus vorzusehen, mit dem rückwirkend ab 1.1.68 im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans die erforderlichen Mittel bereitzustellen sind.

3. Beibehaltung der Datenverarbeitungsausrüstung der Gemeinsamen Forschungsstelle

Als Ende 1966 / Anfang 1967 die Datenverarbeitungsausrüstung der Forschungsanstalt Ispra durch Mietung einer IBM-Maschine 360/65 geändert wurde, waren nicht alle Delegationen damit einverstanden.

Schließlich hat der Rat auf Vorschlag des Ausschusses der Ständigen Vertreter beschlossen (7), die Maschine bis zum 18.8.68 weiter zu mieten, da man der Ansicht war, daß bis zu diesem Zeitpunkt die künftigen Euratom-Tätigkeiten festgelegt und damit der Nutzen dieser Maschine bestätigt sein würde. Es steht jedoch bereits fest, daß dies nicht der Fall sein wird und daß es ratsam ist, die Mietung der Maschine mindestens bis Ende des Jahres zu verlängern und die erforderlichen Mittel in einem Nachtragshaushaltsplan vorzusehen.

4. Verlängerung des "DRAGON"-Abkommens

Das Abkommen über das "DRAGON"-Projekt, das zum Hochtemperatur-Gasreaktor-Programm Euratoms gehört, ist am 31.12.67 abgelaufen. Seine Verlängerung bis zum 31.3.1970 hatte trotz der Befürwortung durch die Kommission keine einhellige Zustimmung erhalten, und zwar aus ähnlichen Gründen wie den vorgenannten: Ungewißheit über die künftigen Tätigkeiten im allgemeinen.

Der Rat hatte daher beschlossen, das Abkommen bis zum 31.12.1968 zu verlängern, und zwar ohne finanzielle Beteiligung, d.h. lediglich unter Einsatz unseres Anteils am Restwert der getätigten Investitionen, wobei er von der Annahme ausging, daß bis zum 31.7.1968 eine endgültige Entscheidung über eine weitere Verlängerung getroffen werden könnte (8).

Wie zuvor sieht sich die Kommission wegen der Langsamkeit der Verhandlungen über die künftigen Tätigkeiten veranlaßt, zunächst gemäß Artikel 101 des Euratom-Vertrags (9), sodann gemäß Artikel 7 und nach Maßgabe des Nachtragshaushaltsplans für 1968 dem Rat eine weitere Verlängerung bis zum 31.3.1970 vorzuschlagen.

5. Entwurf eines Ratsbeschlusses im Rahmen des Verfahrens für einen Nachtragshaushaltsplan 1968

- Einerseits erfordert die Fortsetzung der Aktionen "Fusion" und "Biologie/Gesundheitsschutz" im Jahre 1968 einen Programm-Beschluß gemäß Artikel 7 des Euratom-Vertrages, dessen Entwurf als Anlage beigelegt ist.

Dieser Beschluß umfaßt auch die Beibehaltung der Rechenanlagen, die lediglich eine Budget-Entscheidung erfordert, da die Benutzung dieser Maschine im Interimsprogramm vorgesehen ist. Sie muß jedoch im Beschluß erwähnt werden, um die Höhe der erforderlichen Mittel zu rechtfertigen.

- Andererseits kann die mehrjährige Verlängerung des "DRAGON"-Abkommens nicht in den Rahmen des Interimprogramms eingefügt werden und erfordert daher einen getrennten Beschluss, dessen Entwurf als Anlage vorgelegt wird. Hingegen muss die Finanzierung dieser Verlängerung für das Haushaltsjahr 1968 aus dem Nachtragshaushaltsplan 1968 erfolgen.

6. Budgetmässige Auswirkungen dieser verschiedenen Aktionen

Für das Interimsprogramm 1968 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41 Millionen RE bewilligt worden, worin die vorstehend genannten Aktionen nicht enthalten sind. Sie werden wie folgt finanziert:

a) Biologie und Fusion

Für die Fortsetzung dieser Tätigkeiten im Jahre 1968, rückwirkend ab 1.1. 1968, sind ohne die Personal- und Sachausgaben (die bereits in den 41 Millionen RE des Haushaltsplans enthalten sind) folgende Beträge erforderlich:

Verpflichtungsermächtigungen 1968:

Biologie	1,965
Fusion	5,700

Nachtrag zu den Zahlungsermächtigungen 1968:

Biologie	1,320
Fusion	4,275

b) Datenverarbeitungsausrüstung

Mietung und Betrieb der Rechenanlage IBM 360 sind im derzeitigen Haushaltsplan nur bis zum 18.8.1968 gesichert. Die Verlängerung bis zum 31.12.68 erfordert:

an Verpflichtungsermächtigungen	0,425 Mio RE
an Nachtragsmitteln bei den Zahlungsermächtigungen	0,330 Mio RE

c) Verlängerung des Dragon-Abkommens

Die Verlängerung des Abkommens bis zum 31. März 1970 (rückwirkend ab 1.1.1968) erfordert:

als neue Tranche bei den Verpflichtungs- ermächtigungen:	4,700 Mio RE
an Verpflichtungsermächtigungen 1968:	2,267 Mio RE
an Nachtragsmitteln bei den Zahlungs- ermächtigungen 1968:	2,267 Mio RE

-
- (1) EUR/C/4100/67 September 1967 und EUR/C/4510/1/67 vom 10.11.67 oder S/868/67 (CRN 6)
 - (2) Informatorischer Vermerk EUR/C/4359/67 vom 17.10.67 oder S/62/67 (CRN 9)
 - (3) Vermerk EUR/C/4558/67 vom 27.10.67 oder PV S/1000/67 (CRN 10)
 - (4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 311/23 vom 21.12.67
 - (5) Insbesondere "Durchführung der Ratsbeschlüsse", Dok. R/1911/67 vom 18.12.67
 - (6) Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter an den Rat R/315/68 ATO (17) vom 23.2.68
 - (7) Dokument R/1788/1/67 (ATO 150) vom 7.12.67
 - (8) Dokument R/1526/67 (ATO 140) und 1893 vom 4.1.68
 - (9) Dokument SEC (68) 1672 final vom 28.5.68 oder R/1032/68 (ATO 51)

BESCHLUSS DES RATES ZUR FORTSETZUNG DER TÄTIGKEITEN AUF DEN
GEBIETEN "KERNFUSION UND PLASMAPHYSIK" UND "GESUNDHEITSSCHUTZ
UND BIOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN" UND DER TÄTIGKEITEN DES
GEMEINSAMEN RECHENZENTRUMS

V O R S C H L A G

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 8. Dezember 1967 zur Festlegung eines Interimsprogramms für Forschung und Ausbildung der Europäischen Atomgemeinschaft. (dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 8. Dezember 1967 zur Festlegung eines Interimsprogramms für Forschung und Ausbildung der Europäischen Atomgemeinschaft für das Jahr 1968,

in der Erwägung, daß eine Fortsetzung der Tätigkeiten auf den Gebieten "Kernfusion und Plasmaphysik" und "Gesundheitsschutz und biologische Untersuchungen" von Interesse ist,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Kontinuität des Betriebs der Anlagen des Gemeinsamen Rechenzentrums zu gewährleisten -

B E S C H L I E S S T :

Der Beschluß des Rates vom 8. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Artikel 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Es sieht ferner vor, daß die im Rahmen von Assoziierungsverträgen und ähnlichen Verträgen durchgeführten Tätigkeiten auf den Gebieten "Fusion und Plasmaphysik" und "Gesundheitsschutz und biologische Untersuchungen" nach Maßgabe des in Anlage I festgelegten Programms fortgesetzt werden."

Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Der Höchstbetrag der Mittelbindungen zur Durchführung dieses Programms wird auf 49,090 Millionen Rechnungseinheiten, einschließlich eines zusätzlichen Betrags von 0,425 Millionen Rechnungseinheiten zur Gewährleistung der Kontinuität des Betriebs der Anlagen des Gemeinsamen Rechenzentrums, festgesetzt, wobei die am 1. Januar 1968 verbleibenden Mittel nicht berücksichtigt werden; die Rechnungseinheit wird in Artikel 19 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 a) und c) des Vertrages) definiert.

Geschehen zu Brüssel am

A N L A G E I

Interimsprogramm für Forschung und Ausbildung der Europäischen Atomgemeinschaft für 1968

I. Kernfusion und Plasmaphysik

Für diese Aktion wird ein Betrag von 5,7 Mio RE bereitgestellt.

Das Programm sieht im wesentlichen die Fortsetzung der früheren Arbeiten vor; es umfaßt:

- theoretische Untersuchungen über die Physik der Plasmen zur Unterstützung der experimentellen Forschungsarbeiten;
- Forschungsarbeiten über Niederdruckplasmen: Weiterführung der Untersuchung über offene Konfigurationen mit den bisherigen Mitteln; Fortsetzung der Untersuchung mit geschlossenen Konfigurationen über das Einschließungsverhalten von Plasmen unter Einsatz größerer Beträge;
- Forschungsarbeiten über Plasmen mittleren Drucks: Einfang- und Aufheizungsversuche mit offenen Konfigurationen; mit geschlossenen Konfigurationen: Fortsetzung der Untersuchung über die Plasmastabilität und Inangriffnahme eines umfangreichen Experiments;
- Forschungsarbeiten über Hochdruckplasmen: Fortsetzung der Versuche mit offenen Konfigurationen mit Hilfe der azimutalen Einschnürung; Fortsetzung der Untersuchung geschlossener Konfigurationen;
- Arbeiten zur Erzeugung und Untersuchung von Plasmen sehr hohen Drucks und von sehr starken Magnetfeldern;
- Untersuchungen über die Wechselwirkung zwischen elektromagnetischen Wellen und Plasma für die Aufheizung, Beschleunigung und Einschließung von Plasmen;
- die Fortsetzung von Versuchen grundlegender Art in kleinem oder mittlerem Maßstab sowie die Entwicklung von Diagnostikmethoden;

- technologische Entwicklungsarbeiten zur Unterstützung der laufenden oder in Vorbereitung befindlichen Versuche.

II. Gesundheitsschutz und biologische Untersuchungen

Für diese Aktion wird ein Betrag von 1,965 Mio RE bereitgestellt. Die Haupttätigkeiten richten sich nach den Bedürfnissen des Gesundheitsschutzes und gelten folgenden Bereichen:

a) Kontamination des Menschen und der Umwelt

Diese Untersuchungen gelten weiterhin den Bewegungen der Radioisotope im menschlichen Organismus und in den verschiedenen Milieus: Meer, Süßwasser, Boden und Pflanzen.

b) Wirkungen auf die Erbanlagen

Dabei geht es im wesentlichen um die Untersuchung der Genmutationen beim Menschen und beim Tier sowie der Mechanismen der Wiederherstellung, der Transkription und der Transformation des Krebses.

c) Frühwirkungen

Diese Untersuchungen gelten der Behandlung des Strahlensyndroms und den Bestrahlungsindikatoren.

d) Spätwirkungen

Fortsetzung der epidemiologischen Untersuchung bestrahlter Bevölkerungsgruppen, des Dosis-Wirkung-Verhältnisses und der relativen biologischen Wirksamkeit von Strahlungen mit verschiedenen "LET" sowie Fortsetzung der Untersuchung über die Wirkung der Bestrahlung von Embryonen.

e) Strahlungsmessungen und Dosimetrie

Die Forschungsarbeiten gelten im wesentlichen den Strahlungsmessungen und ihrer Auswertung, den Personendosis- und Umgebungsdosismessungen und der Entwicklung neuer Instrumente.

TEIL II

BESCHLUSS DES RATES ZUR VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS ÜBER DAS PROJEKT D R A G O N

V O R S C H L A G

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung eines Forschungsprogramms im Hinblick auf die Fortsetzung des Projekts

D R A G O N

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in der Erwägung, daß eine Fortsetzung der Beteiligung der Gemeinschaft am Projekt DRAGON von Interesse und eine diesbezügliche Entscheidung dringlich ist -

B E S C H L I E S S T :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis zum 31. März 1970 wird ein Forschungsprogramm festgelegt, das die Fortsetzung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Arbeiten vorsieht, die Gegenstand des "Abkommens über das Projekt eines gasgekühlten Hochtemperaturreaktors" (DRAGON) sind.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Mittelbindungen zur Durchführung dieses Programms wird auf 4,700 Millionen RE festgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am